

# **Rechtsverordnung**

## **über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes “Gräberfeld Neustadter Straße“, Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Stadt Neustadt an der Weinstraße**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) – Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1 Grabungsschutzgebiet**

1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

2) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Villa im Erb“.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Lachen-Speyerdorf:  
Fl.St. Nr. 12088, 12089, 12090, 12091, 12092, 12093, 12094.

2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte stellt die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes dar.

3) Der Umfang des Grabungsschutzgebietes in Kartenform kann während der Dienstzeiten in den Amtsräumen der Unteren Denkmalschutzbehörde Neustadt, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße eingesehen werden.

### **§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

Im Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit (2. – 4. Jh.) zu rechnen.

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen.

Bei Baumaßnahmen wurde 1973 zwischen Lachen-Speyerdorf und Neustadt an der Weinstraße ein Ausschnitt eines römerzeitlichen Bestattungsplatzes freigelegt. Leider ist eine vollständige Untersuchung ausgeblieben. Somit wurden bislang nur 30 Gräber erfasst. Genauso wie das weiter östlich liegende Gräberfeld Benzenloch lassen sich auch hier die ältesten Gräber bereits zwischen 60 – 70 n. Chr. datieren. Unter dem Fundmaterial ist besonders eine trompetenförmige Gewandspange als Grabbeigabe des 2. Jh. n. Chr. hervorzuheben, die zu den sog. englischen Fibeln gehört und Verbindungen nach Britannien belegt (Zuzug der Trägerin oder Handelsbeziehungen). Auffällig ist darüber hinaus die doppelte Körperbestattung am Nordrand des Gräberfeldes. Ohne datierende Beigaben muss diese Doppelbestattung eher in den Bereich magisch-kultischer Vorstellungen gehören, wobei mannigfaltige Spekulationen möglich sind (Krankheit, Fremdpersonen etc.). Das Gräberfeld ist einer Villa rustica zuzuordnen. Vergleichbare Gutshofnekropolen zählen dabei an die 120

Bestattungen (Benzenloch), wohingegen sich auch Nekropolen gleichen Kontexts mit mehr als 300 Bestattungen belegen lassen (Böhl, In den Baumgärten). Somit ist hier mit einer noch erheblichen Anzahl noch nicht entdeckter Bestattungen zu rechnen. Der zugehörige Gutshof ist bislang noch nicht lokalisiert. Dieser hat sicherlich wie sein südlicher Nachbar (Villa Im Erb) an der nahe gelegenen, Nord-Süd-verlaufenden Römerstraße gelegen. Wahrscheinlich ist hier in unmittelbarer Nähe eine nach Osten gerichtete Portikusvilla der Kategorie C bzw. des Typs Bollendorf zu rekonstruieren. Benachbarte Vergleiche finden sich mit der Villa Im Erb und der Villa In den Steinäckern.

Bei der Erforschung der römischen Kaiserzeit und der Spätantike (letztes Drittel 1. Jh. v. bis Mitte 5. Jh. n. Chr.) kommt den Gräberfeldern neben den ländlichen und städtischen Siedlungen eine wichtige Rolle zu, da letztere nur in Ausnahmefällen erforscht sind oder unter den heutigen Städten verborgen liegen. Da die Gräber mit Grabbeigaben in unterschiedlichen Ausführungen und Materialien ausgestattet sind, lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabsausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Gräberfeld von Lachen-Speyerdorf an der Neustadter Straße zur Reihe ausgedehnter römerzeitlicher und möglicherweise auch spätantiker Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von der mittleren römischen Kaiserzeit zu Spätantike und Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten römerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz (u.a. Böhl, Gönheim, Speyer, Wachenheim) weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf. Daher ist jedes neue, modern gegrabene römerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die römische und spätantike Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Das Gräberfeld gibt darüber hinaus auch die ungefähre Lage der zugehörigen Villa rustica an und liefert somit zugleich Informationen zu den ländlichen Strukturen im Hinterland von Speyer.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Bebauung oder Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

#### **§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG). § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG gelten entsprechend.

2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Untere Denkmalschutzbehörde, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße, einzureichen.

## **§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

## **§ 7 Geobasisinformationen**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel  
Oberbürgermeister